

3.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

auf das Königliche Dekret Nr. 4, den Entwurf zu einem Gesetze wegen Abänderung der Bestimmungen unter 7 und 9 in § 2 des Civilstaatsdienergesetzes vom 7. März 1835 betreffend.

Eingegangen am 29. November 1895.

(Dekrete III. Bd., Königl. Dekret Nr. 4.)

Das Civilstaatsdienergesetz vom 7. März 1835 bestimmt in § 1, daß als Staatsdiener nur diejenigen anzusehen seien, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus der Staatskasse verbunden ist, und verfügt in § 2 unter Ziffer 7 und beziehentlich 9 weiter, daß dieses Gesetz insbesondere nicht anzuwenden sei auf Verwaltungsbeamte bei höheren und niederen Unterrichtsanstalten, wenn letztere eigene Fonds besitzen und nicht ganz aus Staatskassen unterhalten werden, ingleichen nicht auf diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Korporation oder Stiftung angestellt sind, wenn auch aus besonderen Gründen deren Gehalt ganz oder zum Theil aus Staatskassen übertragen wird.

Zufolge der erwähnten Bestimmungen in Ziffer 7 und 9 von § 2 des Civilstaatsdienergesetzes können eine Anzahl von Beamten und Bediensteten der zum Ressort des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts gehörigen Unterrichtsanstalten Staatsdiener im Sinne des erwähnten Gesetzes um deswillen nicht werden, weil die betreffenden Anstalten, obgleich ihre Einnahmen und Ausgaben durch den Staatshaushalts-Stat geregelt werden, doch auch eigene Fonds besitzen und daher nicht ganz aus Staatskassen zu unterhalten sind, sondern insoweit den Charakter von Gemeinde- oder Stiftungs-Anstalten haben.

Dies führt nach verschiedenen Richtungen zu Unzuträglichkeiten, wie sie in den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Gründen eingehend dargelegt sind. Zu Vermeidung von Wiederholungen und im Hinblick auf den nicht erheblichen Umfang dieser Gründe erscheint es zulässig, wie hiermit geschieht, auf deren Inhalt zu verweisen.

Zu der im Interesse des Dienstes wie der beteiligten Angestellten wünschenswerthen Beseitigung der erwähnten Unzuträglichkeiten ist es angezeigt, diese Angestellten in aller und jeder Beziehung den Staatsdienern dann gleichzustellen, wenn sie durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf ihre Stellen eingesetzt und die Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Anstalten durch den Staatshaushalts-Stat geregelt werden, auch im übrigen die Voraussetzungen in § 1 des Civilstaatsdienergesetzes zutreffen. Dies soll durch das im Entwurfe vorliegende Abänderungsgesetz herbeigeführt werden und nach den oben ersichtlichen Darlegungen hat die unterzeichnete Deputation sich mit diesem Entwurfe in materieller Beziehung allenthalben einverstanden zu erklären gehabt, zumal — wie noch bemerkt sein mag — nach demjenigen, was hierüber in den Gründen der Gesetzentwurf vorliegt, die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß die